



Landeshauptstadt
München
Fachstelle für Demokratie

FAKTEN STATT FAKE NEWS

GEFLÜCHTETE BEKOMMEN
NICHT MEHR SOZIALLEISTUNGEN
ALS ANDERE – IM GEGENTEIL.

DIE BEHAUPTUNG „GEFLÜCHTETE BEKOMMEN MEHR SOZIALLEISTUNGEN ALS ANDERE“ IST FALSCH.

Fakt ist: Geflüchtete erhalten deutlich weniger Sozialleistungen als andere Menschen.

Welche Sozialleistungen geflüchtete Menschen bekommen, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Asylbewerber*innen in einem laufenden Asylverfahren.
- anerkannten Schutzsuchenden nach einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren.
- abgelehnten Asylbewerber*innen nach einem negativen Asylverfahren, oder aufgrund einer anderen Zuständigkeit innerhalb der EU (sogenannte Dublin-Fälle).

Die Höhe der Sozialleistungen wird von der Bundes- beziehungsweise Landesregierung vorgegeben.

AUF EINEN BLICK

- Personen im Asylverfahren bekommen weniger Sozialleistungen als deutsche Staatsbürger*innen und haben nur eingeschränkten Zugang zum Gesundheitssektor.
- Anerkannte Asylbewerber*innen sind deutschen Staatsbürger*innen gleichgestellt und haben dieselben Ansprüche auf Sozialleistungen und denselben Zugang zum Gesundheitssystem.
- Abgelehnte Asylbewerber*innen erhalten Unterkunft, Verpflegung und Hygieneartikel als Sachleistungen, sowie 50 Euro pro Person und Monat.

ZUGANG ZUR GESUNDHEITSVERSORGUNG

ANERKANNTE SCHUTZSUCHENDE

haben denselben Anspruch auf einen Zugang zum Gesundheitssektor wie deutsche Staatsbürger*innen. Nach europa- und völkerrechtlichen Regelungen ist eine sozialrechtliche Schlechterstellung oder Ungleichbehandlung von anerkannten Geflüchteten nicht zulässig.

ASYLBEWERBER*INNEN UND ABGELEHNTE

ASYLBEWERBER*INNEN

haben einen Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen. Um einen Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen, benötigen sie einen Behandlungsschein, der von der zuständigen Behörde ausgestellt wird. Die Behörde entscheidet, ob eine medizinische Behandlung notwendig ist. Einen Anspruch auf Zahnersatz, kieferorthopädische Behandlungen oder andere fachärztliche Leistungen haben (abgelehnte) Asylbewerber*innen grundsätzlich nicht.¹

1 <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/225110/medizinische-versorgung-von-asylbewerbern-in-deutschland/>

SOZIALLEISTUNGEN FÜR ANERKANNTE SCHUTZSUCHENDE NACH POSITIV ABGESCHLOSSENEM ASYLVERFAHREN

Nach europa- und völkerrechtlichen Regelungen ist eine sozialrechtliche Schlechterstellung oder Ungleichbehandlung von anerkannten Geflüchteten nicht zulässig. Personen, die im Asylverfahren einen Schutzstatus zugesprochen bekommen haben, haben daher denselben Anspruch auf Bürgergeld wie deutsche Staatsbürger*innen.

SOZIALLEISTUNGEN FÜR ABGELEHNTE UND AUSREISEPFLICHTIGE ASYLBEWERBER*INNEN

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, bekommen seit Juni 2024 in München nur noch Sachleistungen in Form von Unterkunft, Verpflegung und Hygieneartikeln. Bargeld wird nicht mehr ausgezahlt. Den Freibetrag in Höhe von 50 Euro pro Monat erhalten abgelehnte Asylbewerber*innen über eine sogenannte Bezahlkarte. Diese ist in Supermärkten gültig, kann aber zum Beispiel nicht auf dem Flohmarkt oder im Internet eingelöst werden.²

2 https://stadt.muenchen.de/infos/bezahlkarte_asybewerber_innen.html

SOZIALLEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ


Anspruch auf ALG 1 beziehungsweise Bürgergeld haben geflüchtete Menschen erst nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens.

Asylbewerber*innen stehen somit während ihres Asylverfahrens signifikant weniger Sozialleistungen zu als anspruchsberechtigten deutschen Staatsbürger*innen.

Während des Asylverfahrens besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Derzeit erhalten Alleinstehende monatlich 441 Euro (245 Euro für den notwendigen und 196 Euro für den persönlichen Bedarf). Der aktuelle Satz für Paare pro Person beträgt 397 Euro (220 Euro für den notwendigen und 177 Euro für den persönlichen Bedarf). Davon müssen Geflüchtete zum Beispiel auch Kleidung oder Schulmaterialien kaufen (Stand 29.10.2025).

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nur gezahlt, wenn die Person über kein eigenes (ausreichendes) Einkommen oder sonstiges Vermögen verfügt.³

³ <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen/Asylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>



Sie können diese Handreichung auf unserer Webseite
www.demokratie-muenchen.de herunterladen.

Gedruckte Exemplare können Sie per E-Mail über
fgr@muenchen.de bestellen.

Folgen Sie uns auch auf Instagram:
[muenchen_fachstelle_demokratie](https://www.instagram.com/muenchen_fachstelle_demokratie)

V.i.S.d.P.: Fachstelle für Demokratie, Marienplatz 8, 80331 München